

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

„An“

Hier müssen Sie die Behörde eintragen, an welche Sie den Antrag richten müssen. Bis zum 28.04.20 war hierfür das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig. Augenscheinlich im Hinblick auf die hiesigen Anträge wurde § 46 Abs. 2 StVO aber zum 28.04.20 so geändert, dass das Bundesministerium nicht mehr zuständig ist. Zuständig sind nunmehr allein die entsprechenden Landesbehörden. **Bitte richten Sie den Antrag daher an die nachfolgend aufgeführte Landesbehörde des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben:**

Land Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Freistaat Bayern

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Land Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Land Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Verkehr Hamburg
Transport und Genehmigungsmanagement
Ausschläger Weg 100
20537 Hamburg

Land Hessen

Die jeweiligen Regierungspräsidien, also:

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Land Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Land Nordrhein-Westfalen

Die jeweils zuständige Bezirksregierung, also:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienalle 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32754 Detmold

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Land Rheinland-Pfalz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Saarland

Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Alle 1
66538 Neunkirchen

Freistaat Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29
01073 Dresden

Land Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Land Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Freistaat Thüringen

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

„Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung vom Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 StVO im Hinblick auf mein Grundrecht aus Art. 4 GG

für das Führen von Kraftfahrzeugen
für die Erlangung der Fahrerlaubnis “

Hier ist entscheidend, ob Sie schon im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sind – dann „für das Führen von Kraftfahrzeugen“ ankreuzen – oder ob Sie die Fahrerlaubnis erst noch erwerben wollen – dann „für die Erlangung der Fahrerlaubnis“ ankreuzen. Für die Genehmigung zur Erlangung der Fahrerlaubnis ist die entsprechende Landesbehörde zuständig (s.o.). Zudem müssten Sie nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung eine zweite Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist kostenpflichtig und dürfte voraussichtlich EUR 30,00 – EUR 120,00 je Genehmigung kosten.

„für die Klasse _____.“

Hier müssen Sie die Fahrerlaubnisklasse eintragen, also etwa „B“ für PKW, „A“ für Motorräder oder „C“ für LKW. Wegen der Details siehe etwa:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/fahrerlaubnisklassen-uebersicht.html>

Falls Sie schon Inhaber einer Fahrerlaubnis sind, bitte dem Antrag eine Kopie des Führerscheins beifügen.

„Bei Beachtung des Verhüllungsverbot es würde ich gegen die folgenden konkreten religiösen Vorschriften verstoßen, deren Einhaltung für mich verbindlich ist:“

Hier sind Ausführungen dazu erforderlich, ob und warum Sie sich verpflichtet fühlen, (jederzeit) eine Gesichtsbedeckung zu tragen. Dabei ist insbesondere vorzutragen, welcher Religion Sie seit wann angehören und warum das Bedeckungsgebot für Sie religiös verbindlich ist. Dabei kann auf die entsprechenden Suren, aber auch auf die konkrete Religionsauslegung der eigenen Gemeinde, Familie oder eines konkreten Imams hingewiesen werden.

Das islamische Bedeckungsgebot für Frauen wird in der Regel auf drei Textpassagen des Koran gestützt, nämlich Sure 24, Vers 31; Sure 33, Vers 53 und 59. Nach Sure 24, Vers 31 des Koran sollen gläubige Frauen ihre Blicke niederschlagen, ihre Scham hüten und ihre Reize nicht zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, und sie sollen ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten, Vätern, Brüdern, Söhnen und anderen nahen männlichen Verwandten sowie Frauen und auch Kindern, welche die Blöße der Frauen nicht beachten, zeigen. Nach Auffassung des *Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V.* gilt es jedenfalls ab Geschlechtsreife, d. h. mit Einsetzen der Pubertät.

„Ein Foto habe ich dem Antrag als Anlage beigelegt. Das Bekleidungsstück behindert weder meine Bewegungsfreiheit noch meine Sehfähigkeit.“

Gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung könnte insbesondere angeführt werden, dass die konkrete Gesichtsbedeckung die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt, und zwar insbesondere wegen einer eventuellen Beschränkung des Gesichtsfeldes. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Ihre Gesichtsbedeckung beim Drehen des Kopfes nicht

mitbewegt wird. Sie sollten daher kurz begründen, warum Ihre Gesichtsbedeckung Ihre Sehfähigkeit nicht einschränkt und sollten auch ein Foto beifügen, dass Sie mit der konkreten Gesichtsbedeckung zeigt.

„□ Für den Fall, dass Sie den Antrag ablehnen, bitte ich um Übersendung des Bescheides an die [Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach](#). Ich erteile insoweit Zustellungsvollmacht und bitte um Übersendung einer einfachen Abschrift an mich.“

Mit der Übersendung des ablehnenden Bescheides an uns stellen Sie sicher, dass die dann erforderlichen Schritte rechtzeitig eingeleitet werden. Mit dem Übersenden kommt noch kein Mandat zu Stande, so dass hierdurch für Sie auch noch keinerlei Kosten ausgelöst werden. Wir werden vielmehr nach Eingang des Bescheides mit Ihnen Kontakt aufnehmen, und Sie über die voraussichtlichen Kosten informieren, die durch unsere Beauftragung entstehen werden. Sie können dann in Ruhe entscheiden, ob und wie Sie die Sache weiterverfolgen wollen.

Achtung: Die Behörden weigert sich meist dennoch, die ablehnenden Bescheide an uns zu übersenden. Wir bekommen von dem Vorgang also häufig keine Kenntnis. Wenn Sie eine Kontaktaufnahme durch uns wünschen, senden Sie uns den ablehnenden Bescheid daher bitte selbst zu.